

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
III/66/662/1

Vorlagen-Nummer

2690/2021

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Widerrechtliches Parken an Fußgängerüberwegen (Az.: 02-1600-92/21) und Freihalten von Zuwegen (Az.: 02-1600-151/21)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 9 (Mülheim)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	06.09.2021

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Mülheim dankt den Petenten für ihre Eingaben, spricht sich aber gegen straßenverkehrstechnische Maßnahmen aus.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung:

Die Bürgerinitiative „Buchforst Mobil“ beklagt die Parkraumsituation in Köln-Buchforst und macht einige verkehrssicherheitstechnische Vorschläge (s. Anlage 1).

Stellungnahme der Verwaltung:

Allgemein kann vorab mitgeteilt werden, dass gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz Straßenverkehrsordnung (StVO) Fahrzeuge die Fahrbahn benutzen müssen. Fahrzeuge sind alle Fahrzeuge, die zur Beförderung von Personen oder Sachen dienen und am Verkehr auf der Straße teilnehmen. Nach Maßgabe des §12 Absatz 4 Satz 1 StVO besteht ein grundsätzliches Haltverbot auf Gehwegen. Des Weiteren gilt das Park- bzw. Haltverbot auch für Feuerwehrezufahrten nach § 12 Absatz 1 Nr. 5 StVO. Bei der angesprochenen Örtlichkeit ist der Gehweg sehr gut für alle Verkehrsteilnehmenden erkennbar und erfüllt die Voraussetzungen der StVO (bauliche Abgrenzung zur Fahrbahn).

Weiterhin muss vor und hinter Kreuzungen bzw. Einmündungen ein Bereich von 5 m freigehalten werden. Die 5 m ergeben sich aus den Schnittpunkten der jeweiligen Eckausrundungen. Das bedeutet, dass innerhalb dieses 5 m Bereiches das Parken gemäß §12 Absatz 3 Nr. 1 StVO verboten ist.

Nach §12 Absatz 3 Nr. 3 StVO ist das Parken vor Grundstücksein- und Ausfahrten (auch Garagenein- und ausfahrten) unzulässig. Es befindet sich gegenüber der Garagenzufahrt eine Fahrbahnmarkierung (sog. Zick-Zack-Markierung) nach Zeichen 299 StVO (siehe Bilder in der Anlage 2). Diese dürfen von Fahrzeugen nicht benutzt werden. Das heißt, es ist verboten auf ihnen zu halten oder zu parken. Somit ist eine gesetzliche Regelung vorhanden, die bei Beachtung der Vorschriften eine ungehinderte Zu- und Ausfahrt zur Garage gewährleistet. Diese Regelung gilt jedoch nur unmittelbar vor der Zufahrt und nicht daneben. Somit greift der § 12 Absatz 3 Nr. 3 StVO nicht bei Garten- oder Hofeingangstüren (laut Bilder).

Gemäß § 45 Absatz 9 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zudem nur dort anzubringen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Damit ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wie möglich anzubringen. Eine Verpflichtung der Straßenverkehrsbehörde, Fehlverhalten von Verkehrsteilnehmenden durch bauliche Maßnahmen (z. B. Poller, weitere Fahrbahnmarkierungen oder Verkehrszeichen) zu unterbinden, besteht darüber hinaus nicht.

Die beschriebene Örtlichkeit ist durch die StVO klar definiert (z. B. abgesenkte Bordsteine, Feuerwehrezufahrten oder baulich erkennbare Gehwege). Damit ist eine gesetzliche Regelung vorhanden, die unter Berücksichtigung der oben genannten Vorschriften eine ungehinderte Benutzung des Gehweges, der Durchfahrt im Kurvenbereich und die Freihaltung der Feuerwehrezufahrten gewährleistet. Aus diesen Gründen handelt es sich hierbei um ein Verkehrsüberwachungsproblem. Dies gilt insbesondere in den Straßen Galileistraße, Voltastraße und Kopernikusstraße.

Zur Analyse der Parkraumsituation in Buchforst teilt die Verwaltung Folgendes mit:

Aufgrund des ständig steigenden Parkdruckes im Bereich der Waldecker Straße und Umgebung hat die Bezirksvertretung Mülheim die Verwaltung mit oben genannten Beschluss beauftragt, eine Ver-

kehrsuntersuchung in diesem Bereich durchzuführen und das Ergebnis der Bezirksvertretung vorzustellen.

Aufgrund der Vielzahl der stadtweit vorliegenden Beschlüsse zum bevorrechtigten Parken für Bewohnende und der damit einhergehenden Verkehrszählungen kann die Durchführung dieser nur sukzessive erfolgen.

Um ein repräsentatives Ergebnis zu erzielen, können diese Zählungen nicht in allen Kalenderwochen erfolgen. Diese erfolgen ausschließlich außerhalb der Ferienzeiten und in Wochen ohne Feiertage. Um Wochenendeinflüsse auszuschließen wird montags und freitags ebenfalls nicht erhoben.

Aufgrund der Corona-Pandemie und den daraus resultierenden Maßnahmen und Einschränkungen (Schließung von Einzelhandelsgeschäften und Gastronomien, verstärktes Arbeiten im Homeoffice etc.) wäre ein repräsentatives und belastbares Ergebnis einer Verkehrserhebung gleichfalls nicht erzielt worden. Das Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung ist aber bemüht, auch diesen Beschluss so schnell wie möglich umzusetzen.

Zum Thema „Verkehrsüberwachung“ teilt die Verwaltung Folgendes mit:

Im Stadtbezirk Mülheim wurden in diesem Jahr bereits mehr als 16.000 Verwarnungen ausgestellt, hiervon rd. 1.500 im Stadtteil Buchforst. Auf den benannten Straßen Voltastraße und Galileistraße wurden aufgrund der Eingabe Schwerpunkt-Kontrollen durchgeführt, hierbei wurden rd. 200 Verwarnungen ausgestellt. Die beschriebene Problematik, dass Einfahrten zugeparkt werden, kann bei regulären Kontrollen nicht berücksichtigt/verwarnt werden, da die Mitarbeitenden der Verkehrsüberwachung nicht feststellen können, ob das Fahrzeug mit Genehmigung des Inhabers der Einfahrt dort geparkt hat, z. B. bei Besuch.

Eine Verwarnung oder Sicherstellung, wenn der Inhaber der Zufahrt das Grundstück nicht verlassen kann, ist nur nach telefonischer Meldung beim Amt für öffentliche Ordnung möglich oder wenn der Inhaber vor Ort die Mitarbeitenden anspricht.

Eine dauerhafte Überwachung zu unterschiedlichen Zeiten in bestimmten Straßen eines Bezirks ist nicht möglich, da sämtliche Stadtteile eines Bezirks Berücksichtigung finden müssen. Der Kontrollbedarf in sehr vielen Stadtteilen des Bezirks Mülheim ist sehr hoch. Hinzu kommt eine umfangreiche Anzahl von Eingaben von Bürger*innen und aus der Politik, die ebenfalls auf akute Gefahren und schwierige Gesamtsituationen hinweisen, so dass auch dort verstärkte Kontrollen durchgeführt werden müssen.

Weiterhin haben sich Bewohner*innen in Köln-Buchforst beklagt, dass sich die Parksituation im Stadtteil z. B. in der Kopernikusstraße und Fabriziostraße sehr verschärft hat und es durch falsch parkende Fahrzeuge zu Gefährdung/Behinderung anderer Verkehrsteilnehmenden kommt.

Die Verkehrsüberwachung führt regelmäßig in Köln-Buchforst Kontrollen durch und verwarnt behindernd parkende Fahrzeuge, insbesondere auf Gehwegen, wenn die Restbreite von 1,2 m nicht eingehalten wird. Im gesamten Stadtteil Buchforst wurden 2020 insgesamt rd. 5.000 Verwarnungen ausgestellt, wobei tägliche Kontrollen in allen benannten Straßen nicht möglich sind.

Die Abschnittsleitung wurde über die Beschwerde informiert und gebeten, im Rahmen der Möglichkeiten verstärkt Kontrollen durchzuführen.

Anlagen

1. Eingaben
2. Fotos
3. Poller Klapprothstr.